



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 30.10.2020

Jahrgang/Nummer XXXIX/47

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Sonderamtsblatt

31-5300

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 7. Bay.
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV);
Schutzmaßnahmen für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten-
Verlängerung von Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kitzingen vom 21.10.2020**

Das Landratsamt Kitzingen erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 27 der 7. BayIfSM vom 01.10.2020, in der Fassung vom 23.10.2020 und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung folgende

Allgemeinverfügung:

1. In Nr. 4 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kitzingen vom 21.10.2020 betreffend den Erlass einer Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Kitzingen-Schutzmaßnahmen für die

Kindertagesbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten wird die Angabe „02.11.2020“ durch die Angabe „16.11.2020“ ersetzt.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 31.10.2020 in Kraft.

Begründung:

Das COVID-19-Ausbruchsgeschehen und die pandemische Lage halten in Bayern und insbesondere auch dem Landkreis Kitzingen weiter an. Derzeit ist immer noch eine zunehmend dynamische Entwicklung des Infektionsgeschehens mit steigenden Infektionszahlen zu beobachten, was sich an einer entsprechenden Vielzahl von lokalen Infektionsherden widerspiegelt.

Angesichts der aktuellen Infektionslage im Landkreis Kitzingen sind nach wie vor Maßnahmen geboten, um das weiterhin stattfindende Infektionsgeschehen einzudämmen.

Der in Nr. 1 genannten Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kitzingen vom 21.10.2020 und den dort getroffenen Vorkehrungen, durch die die Bildung von möglichst festen Gruppen in der Kindertagesbetreuung und Heilpädagogischen Tageseinrichtungen angeordnet wurde, kommt eine unverändert hohe Bedeutung zu, um Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können und dadurch das Risiko der Weiterverbreitung in die Familien der Kinder hinein sowie die Gefahr eines unkontrollierten Ausbruchs vorzubeugen.

Die Allgemeinverfügung war daher unverändert um weitere zwei Wochen zu verlängern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der dortigen Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung der Klage per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayer.

Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de.

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kitzingen, 30.10.2020

Tamara Bischof

Landrätin